

# RS OGH 1989/9/12 10ObS141/89 (10Ob142/89 - 10Ob146/89)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1989

## Norm

ABGB §1297

BSVG §72 Abs1

## Rechtssatz

Einer von einer kleinen Landwirtschaft lebenden Landwirtin, die mit ihren Kindern auf dieser Landwirtschaft im gemeinsamen Haushalt lebt und ihnen dort Naturalunterhalt gewährt, kann ohne spezielle Belehrung nicht vorgeworfen werden, daß sie nicht weiß oder nicht bedenkt, daß sich relativ geringfügige Veränderungen ihres eigenen Einkommens mittelbar auch auf die (nach § 142 BSVG unabhängig von der tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistung) fiktiven Unterhaltsansprüche der Kinder auswirken könnten.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 141/89  
Entscheidungstext OGH 12.09.1989 10 ObS 141/89

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0026177

## Dokumentnummer

JJR\_19890912\_OGH0002\_010OBS00141\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)